

Allgemeine Servicebedingungen der chemagen Biopolymer-Technologie Aktiengesellschaft (CHEMAGEN) (Stand 01. Oktober 2008)**1. Anwendungsbereich**

Diese Bedingungen gelten für alle Serviceleistungen von CHEMAGEN ausschließlich, gleich ob es sich um Serviceleistungen aufgrund eines Service-Support-Abkommens handelt oder um sonstige Dienst- oder Werkleistungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Vertrag vorbehaltlos ausführen.

2. Sonderbestimmungen für Service-Support-Verträge

Der Vertrag tritt mit Annahme durch den Kunden an dem im Angebot von CHEMAGEN angegebenen Datum in Kraft und gilt zunächst für die Dauer eines Jahres, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht schriftlich mindestens drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag umfasst die Wartung des in dem Angebot von CHEMAGEN genannten Systems oder der Systeme des Kunden in gebrauchsfähigem Zustand durch die in dem Angebot jeweils genannten Leistungen. Die weiteren Angaben zum Vertragsinhalt unter „Leistungen und Konditionen“ in dem zugrundeliegenden Angebot sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Preise für die vertraglichen Leistungen während der Vertragslaufzeit sind Festpreise zuzüglich Mehrwertsteuer. Die vertraglich geschuldete Vergütung ist vom Kunden jährlich im Voraus zu bezahlen. Verlängert sich der Vertrag gemäß obiger Weise, so verpflichten sich die Parteien, die Vergütung um so viele Prozentpunkte anzupassen, wie sich der Index der Großhandelsverkaufspreise des statistischen Bundesamtes seit dem Jahr des Inkrafttretens des Vertrages verändert hat. Falls laut Checkliste anstehende Wartungsarbeiten aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können, werden jegliche sich hieraus ergebenden Reparaturarbeiten von CHEMAGEN zu ihren aktuellen Stundensätzen zusätzlich berechnet.

Folgende Leistungen sind nicht Gegenstand des Service-Support-Abkommens: - die Behebung von Mängeln oder Schäden, die durch eine äußere Einwirkung auf das System oder die Systeme verursacht wurden, wie z.B. unsachgemäße Bedienung des Anwenders, Beschädigung infolge einer Modifikation des Systems oder der Systeme durch Dritte, Ausfall der Klimaanlage, Stromausfall, Eingriffe durch Dritte oder höhere Gewalt - Zusätze oder Erweiterungen des Systems bzw. der Systeme oder eine Verlagerung des Systemstandorts - auf Wunsch des Kunden außerhalb der üblichen Arbeitszeiten ausgeführte Arbeiten - Wiederherstellen von Daten im Falle von Verlust oder Beschädigung, Datenträger und Anwendersoftware. Diese Leistungen werden gegebenenfalls durch gesonderte Vereinbarungen in den Vertrag aufgenommen und gemäß dessen Bedingungen gesondert in Rechnung gestellt. - Anwendungsunterstützung zur Entwicklung von Protokollen/Methoden oder Kundentraining. Diese können durch gesonderte Vereinbarung separat in den Vertrag aufgenommen werden.

Der Kunde hat sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten wie auch Erweiterungs- oder Umbauarbeiten oder Modifikationen an dem System oder an den Systemen durch CHEMAGEN oder einen CHEMAGEN-bevollmächtigten durchführen zu lassen. Sämtliche Mängel der Hardware oder Betriebssoftware sind CHEMAGEN unverzüglich zu melden.

3. Vergütung und Zahlungsweise

Sofern CHEMAGEN andere Leistungen als solche aufgrund eines Service-Support-Vertrages erbringt, erfolgen diese in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung zu den bei Vertragsschluss jeweils geltenden Stundensätzen von CHEMAGEN.

Die Vergütung für die von CHEMAGEN erbrachten Leistungen ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und ohne Skonto auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Wechsel werden von CHEMAGEN nicht angenommen. Schecks werden von CHEMAGEN nur erfüllungshalber und aufgrund vorheriger Vereinbarung angenommen. Werden von CHEMAGEN angenommene Schecks des Kunden von der Bank nicht eingelöst, so schuldet der Kunde Schadensersatz, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt. In diesem Fall sind weiterhin sämtliche Forderungen von CHEMAGEN gegen den Kunden sofort fällig.

Bei verspäteter Zahlung berechnet CHEMAGEN ohne Mahnung ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CHEMAGEN anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Mängelansprüche

CHEMAGEN verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Service-Support Vertrages, insbesondere derjenigen unter Ziff. 2.

Jegliche Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser die von CHEMAGEN erbrachten Leistungen nach Leistungserbringung unverzüglich auf offensichtliche Mängel hin untersucht und solche ggf. unverzüglich schriftlich gegenüber CHEMAGEN rügt. Ansprüche wegen sonstiger Mängel setzen voraus, dass sie der Kunde unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von der Mangelhaftigkeit schriftlich gegenüber CHEMAGEN rügt.

5. Haftung

Soweit ein Mangel der von CHEMAGEN erbrachten Leistung vorliegt, ist CHEMAGEN zur Nacherfüllung, d.h. nach deren Wahl zur Mangelbeseitigung oder nochmaligen Erbringung der Leistung, verpflichtet. Der Kunde hat hierzu die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen, z.B. CHEMAGEN das betreffende System zugänglich zu machen.

Ist CHEMAGEN zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigert sie diese oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die von CHEMAGEN zu vertreten sind, oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses – etwa eines Service Support-Abkommens – besteht ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag nicht für das Dauerschuldverhältnis insgesamt, sondern lediglich für die betreffende Teilleistung. Sollte dem Kunden ein Festhalten an dem Dauerschuldverhältnis insgesamt unzumutbar sein, so kann er dieses nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung mit Wirkung für die Zukunft kündigen.

Ein Recht des Kunden zum Rücktritt vom ganzen Vertrag und zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht nur, wenn er an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.

Für wesentliche Fremderzeugnisse, z.B. Ersatzteile, beschränkt sich die Haftung von CHEMAGEN auf die Abtretung der Ansprüche, die dieser gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Sollte die Inanspruchnahme des Lieferers des Fremderzeugnisses fehlschlagen, so bestehen die hierin festgelegten Mängelansprüche des Kunden gegen CHEMAGEN.

CHEMAGEN haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Verletzung einer Obliegenheit des Kunden aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Servicebedingungen entstanden sind sowie für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung zurückzuführen sind, es sei denn, diese wären von CHEMAGEN verschuldet. Für Verschleißteile wie bewegliche Teile, Schläuche, Spritzen etc. wird keine Haftung übernommen.

CHEMAGEN haftet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Regelungen: CHEMAGEN haftet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt oder falls sie nach dem Produkthaftungsgesetz zur Haftung verpflichtet ist. CHEMAGEN haftet desweiteren für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder sog. Kardinalpflichten; im Falle der nur leicht fahrlässigen Verursachung haftet CHEMAGEN insoweit begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Ebenfalls nur begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens haftet CHEMAGEN bei Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden. Die in dieser Ziff. 5 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern CHEMAGEN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat sowie im Falle der anfänglichen Unmöglichkeit, sofern CHEMAGEN die anfängliche Unmöglichkeit bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste. Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. CHEMAGEN haftet insbesondere nicht für Mangelfolgenschäden oder Schäden, die an anderen Sachen als dem/der vertraglichen System/e selbst entstanden sind. Sofern die Haftung von CHEMAGEN ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Erbringung der Leistung. Die Verjährungsfrist für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen CHEMAGEN, die nicht auf einem Mangel der Leistung beruhen, beträgt zwei Jahre ab Entstehung des Anspruchs. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht, sofern CHEMAGEN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der von ihr zu erbringenden Leistung gegeben hat. Im Falle der Haftung wegen der

Verletzung von Kardinalpflichten, wegen der von CHEMAGEN, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von CHEMAGEN, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wegen Ansprüchen aus anfänglicher Unmöglichkeit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten abweichend hiervon die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. **Verschiedenes**

Die Angebote von CHEMAGEN sind freibleibend. Die Bestellung des Kunden bindet diesen für eine Frist von vier Wochen und kann durch CHEMAGEN nach deren Wahl durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Durchführung der Serviceleistungen angenommen werden.

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Die Leistungszeit von CHEMAGEN verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt von höherer Gewalt oder unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von CHEMAGEN liegen und zwar einerlei, ob diese bei CHEMAGEN oder bei deren Lieferanten auftreten.

Befindet sich CHEMAGEN im Verzug, so kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses gilt die Regelung in Ziff. 5, S. 2 und 3 „Ist CHEMAGEN zur Nacherfüllung.....“ entsprechend.

Die von CHEMAGEN zu erbringenden Leistungen werden durch speziell ausgebildete und ausgestattete CHEMAGEN-Mitarbeiter oder durch von CHEMAGEN beauftragte und bevollmächtigte Mitarbeiter von Fremdfirmen durchgeführt. Jegliche vertraglichen Arbeiten sind während der üblichen Arbeitszeiten von CHEMAGEN durchzuführen.

Der Kunde stellt CHEMAGEN gegebenenfalls kostenlos zum vereinbarten Termin das zu wartende System oder die zu wartenden Systeme zur Verfügung. Sollte es seitens des Kunden nicht möglich sein, den vereinbarten Termin einzuhalten, hat der Kunde CHEMAGEN rechtzeitig zu informieren. Jegliche nicht durch CHEMAGEN verursachte Wartezeit wird zusätzlich zu aktuellen Stundensätzen berechnet.

Der Kunde haftet dafür, dass das System oder die Systeme für die Wartung und Reparatur desinfiziert und dekontaminiert wurden.

Es ist aufgrund von Bestimmungen zur Unfallverhütung notwendig, dass sich der Kunde oder eine von ihm ermächtigte Person stets in Sichtweite der durch CHEMAGEN-Mitarbeiter durchgeführten Arbeiten aufhält.

Von CHEMAGEN gelieferte Austauschteile haben neu oder in neuwertigem Zustand zu sein. Falls im Verlauf der Instandhaltungsarbeiten Teile ausgetauscht werden, gehen die ursprünglichen Teile mit ihrem Austausch in das Eigentum von CHEMAGEN über. Der Kunde hat sicherzustellen, dass einem solchen Eigentumsübergang keine Rechte Dritter entgegen stehen.

Tritt nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch von CHEMAGEN auf die Gegenleistung gefährdet ist, so ist CHEMAGEN berechtigt, die CHEMAGEN obliegende Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Diese Allgemeinen Servicebedingungen berühren nicht eventuell weitergehende Ansprüche des Kunden aus dem Kauf des Systems oder der Systeme.

Jegliche Erweiterung, Modifikation oder Nebenabrede in Bezug auf diesen Vertrag bedarf der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Sollte sich eine Klausel als ungültig oder nicht durchführbar erweisen, wird diese durch die gesetzliche Bestimmung ersetzt, die deren Sinn am nächsten kommt.

7. **Gerichtsstand/Rechtswahl**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Baesweiler. Für Kunden, die Kaufleute sind oder ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist Gerichtsstand Köln. CHEMAGEN ist jedoch wahlweise berechtigt, auch die Gerichte am Wohnsitz des Kunden anzurufen.

Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.